Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 6 (1859)

Heft: 49

Artikel: Luzern
Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-286607

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

stühle zu werden; daß sich die Lehrkräfte unnöthiger Weise auf drei Austalten zersplittern, indem es der Staatsbeutel nicht erlaubt, jede derselben mit Prosesssoren gehörig zu besetzen; daß durch die Errichtung eines philosophischen Lehrkurses in Brig und St. Moriz weder die Staatsfinanzen, noch die Einsheit und Gediegenheit der Studien etwas gewonnen: das ist klar. Doch gegen die Gewaltgründe des Dertligeistes und der Politik, die diese philosophischen Anstalten in's Leben gerusen, vermögen philosophische Gründe nichts.

Luzern. Unsere Bezirksschulen waren seit einiger Zeit in ihrer Aufgabe, in ihren Leistungen und in der Behandlung des Unterrichtsstoffes sehr weit auseinander gegangen. Zur Erzielung einer bessern Einheit im Unterrichte sowohl, als zur leichtern und sichern Erreichung des Lehrzieles selbst wurden die Bezirkslehrer im Laufe des abgewichenen Herbstes zu einem Wiederholungsturse nach Rathhausen berusen und in demselben die Aufgabe der Bezirksschule, beziehungsweise der Lehrplan derselben besprochen. Bereits ist nun ein neuer Lehrplan für diese Austalt an die Bezirkslehrer vertheilt. (Eidg.)

— Lehrplan für die Bezirksschulen. Der Erziehungsrath des Kantons Luzern,

Mit Hinsicht auf die §§ 12 und 14 des Erziehungsgesetzes vom 26. Wintermonat 1848 und die §§ 172—181 der Vollziehungsverordnung vom 15. Hornung 1851;

In Revision des unterm 18. November 1848 erlassenen provisorischen Lehrplanes für die Bezirksschulen;

Auf den Antrag des Kantonalschulinspektors und der Volksschuldirektion; beschließt:

- § 1. Die Bezirksschulen haben nach Mitgabe des Gesetzes § 12 den Zweck, die in der Gemeindeschule erworbene Bildung zu erweitern und diese theils für diejenigen Zöglinge, welche zu einem bürgerlichen Beruse übergehen, abzuschließen; theils denjenigen, welche in eine höhere Lehranstalt übertreten, die zum Besuche derselben erforderliche Vorbereitung zu gewähren.
- § 2. Damit die Bezirksschule ihre daherige Aufgabe lösen kann, ist vor Allem nothwendig, daß die Bestimmungen der §§ 176 und 177 der Bollziehungsverordnung genau innegehalten werden.

Um den aus den verschiedenen Gemeinden eines Bezirkes eintretenden Knaben eine gleichmäßigere Vorbereitung für den Besuch der Schule möglich zu machen, wird an denjenigen Orten, wo dieselbe nur annähernd 30 Wochen dauert, die Abhaltung eines 10—12wöchentlichen Sommerkurses für die Aspiranten empsohlen.

- § 3. Hinsichtlich der Unterrichtsweise wird der Lehrer sortwährend die Selbstthätigkeit des Schülers in Anspruch nehmen, zusammenhängende Borträge, wo sie nicht durchaus ersorderlich sind, vermeiden und überall, wo es die Natur des Gegenstandes zuläßt, genetisch und katechetisch verfahren, durch sleißige Wiederholung und vielfache Anwendung in Beispielen und Aufgaben das Erlernte zum bleibenden Eigenthume des Schülers machen und das mechanische Auswendiglernen und Abschreiben, sowie das Diktiren möglichst vernneiden.
- § 4. Bei den schriftlichen Arbeiten ist durchgehends auf regelmäßige Schrift und saubere Anssertigung zu halten.

Im Unterrichte haben Lehrer und Schüler der schriftdeutschen Sprache sich zu bedienen und ist hiebei unausgesetzt auf Richtigkeit, Fertigkeit und Ansgenessenheit des Ausdrucks zu achten.

- § 5. Die französische Sprache wird als ein obligatorisches Unterrichts= fach für diejenigen Schüler angesehen, welche aus der Bezirksschule an eine höhere Lehranstalt abzugehen gedenken.
- § 6. In jeder Bezirksschule ist auf die Anlegung einer kleinen Büchersammlung Bedacht zu nehmen, in welche aber nur solche Schriften aufzunehmen sind, die zur Unterstützung und Erweiterung des Unterrichtes in der Geschichte, Geographie, Naturkunde, deutschen Sprache u. s. w. dienen.

Gine nähere Weisung hierilber wird von der Volksschuldirektion erlassen werden.

- § 7. Die allgemeinen Lehrmittel (Vollz.=Verordnung §§ 147, 148 und 154), welche in jeder Bezirksschule vorhanden sein sollen, sind folgende:
- 1) Ein Globus; 2) Wandkarten von Palästina, der Schweiz und Europa und ein Planiglonium; 3) ein Tellurium; 4) Apparat geometrischer Körper; 5) Kreuzstock und Meßkette; 6) eine genügende Anzahl von Zirkeln und Maßsstäben; 7) ein physikalischer Apparat; 8) die nöthigen Geruthschaften für den Unterricht in der Chemie; 9) Hoffmeister's Tabellen für das Zeichnen, nebst einer Sammlung von Vorlegeblättern; 10) die gewöhnlichen Utensilien, wie Wandtafeln, sammt großem Zirkel und Lineal u. s. w.
 - § 8. Der Lehrplan ist folgender:
- 1. Religionslehre. 2 Stunden für alle Schüler gemeinschaftlich. Abwechselnd ein Jahr um bas andere:
 - a. Das Leben Jefu mit spezieller Erklärung ber Gleichnifreben.
 - b. Die Sittenlehre nach bem Diozesankatechismus.

2. Dentiche Sprache. 5 Stunden.

Erfte Rlaffe.

- a. Uebungen im Erklären eigentlicher und uneigentlicher Ausdrücke und Gedanken, in Wiederholung und Auswahl des VI. und VII. Abschnittes des zweiten Lehr= und Lesebuchs für die Gemeindeschulen.
- b. Lesen und Erklären von erzählenden, beschreibenden und betrachtenden Darstellungen.
- c. Lefen, Erklären, Memoriren und Regitiren von Gedichten.
- d. Uebungen in mündlicher und schriftlicher Reproduktion, sowie in selbstsständiger Anfertigung von Erzählungen, Beschreibungen, Bergleichungen und Betrachtungen, mit Berücksichtigung ber Briefform.
- e. Aus der Grammatik Behandlung der Wortbildung und Wortbiegung verbunden mit der Lehre der Rechtschreibung.

3weite Rlaffe.

- a. Lesen, Erklären, Reproduziren und Rezitiren von Musterstücken in prosaischer und poetischer Form.
- b. Rurze Auffatlehre.
- c. Mündliche und schriftliche Uebungen in den verschiedenen Gattungen ber Darstellung; im Besondern Geschäftsaufsätze.
- d. Aus der Grammatik die Satzlehre mit Begründung der Interpunktionslehre.

Lehrmittel: Das zweite Lehr= und Lesebuch für Gemeindeschulen. Das einzuführende Lesebuch und Sprachbuch.

3. Französische Sprache. 3 Stunden.

Erste Rlasse.

Formenlehre mit Uebungen im Lesen, Uebersetzen und Nachbilden kleiner Säte.

3meite Rlaffe.

- a. Beendigung ber Formenlehre bis zu ben unregelmäßigen Thatwörtern.
- b. Fortgesetzte Uebungen im Lesen und im mündlichen und schriftlichen Uebersetzen.

Lehrmittel: Französisches Uebungsbuch für höhere Volksschulen.
I. Cursus.

4. Arithmetif. 3 Stunden.

Erfte Rlaffe.

a. Die allgemeinen arithmetischen Begriffe.

b. Reines und angewandtes Nechnen in gemeinen Brüchen und in denselben das Resolviren und Reduziren der Maß-, Gewichts-, Münz-, Größen-, Zins- und Prozent-Rechnungen.

3meite Rlaffe.

- a. Die Lehre der Dezimalbrüche. Reines und angewandtes Rechnen derfelben.
- b. Prozent-, Diskonto-, Waaren- und Münzrechnungen.

Lehrmittel: I. Al. Zähringers Aufgaben, Heft (5) 6. II. Al. Zähringers Aufgaben, Heft 7 und zum Theil 9.

(Schluß folgt.

Sachsen. Die jährliche Einsteuerung zur Wittwenkasse beträgt im Durchschnitt 3 Thlr., die Wittwenpension 50 Thlr.

Frankfurt. Die Wittwen= und Waisenkasse der Lehrer dieser Stadt besitzt einen Fond von 51,218 fl. Es werden so Wittwen und Waisen mit je 200 fl. unterstützt.

Anzeigen.

Friedrich von Schiller. Büsten in marmorähnlicher Masse,

Höhe circa 5".

Preis: Fr. 2. 70

erhielt ich wieder in großer Auswahl.

3. G. Krompholz,

Musikalien= und Instrumentenhandlung, Hotellaube 229. Bern.

Schulausschreibungen.				
Shulort.		Zahl.	Befolbung.	Prüfungszeit.
Bumbach	Gem. circo	100	Fr. 226 2c.	Donnerstag, 8. Dez.
Rriechenwyl	Untere	60	" 280 cc.	ibem
Herzogenbuchsee	Obere	70	" 500 æ.	ibem
Berzogenbuchsee	II.	65	,, 460 2c.	ibem
Tannen bei Oberburg	Gem.	20	" 280 ac.	Dienstag, 6. Dez.
Gurbrii	Gem.	60	" 350 cc.	Freitag, 9. Dez.
Mett	Untere	55	" 280 ac.	Montag, 12. Dez.
Sigriswyl	gemeins. Obersch.	55	" 400 cc.	Mittwoch, 14. Dez.
Duggingen	Gem.	52	" 280 ac.	Samstag, 17. Dez.